

festen Ueberzeugung gewesen ist, es handle in seinem Rechte, es sei befugt, also zu handeln und habe nicht anders handeln können. Wer nun aber, meine Herren, sich seines Rechts bedient, thut Niemandem Unrecht; dieser Rechtsgrundsatz wird schwerlich geleugnet werden können. Wenn das Militair in seinem Rechte war, und das war es, wie ich überzeugt bin, gewiß, so kann es damit auch Niemandem Unrecht gethan, es kann namentlich kein Verbrechen begangen haben; folglich ist es unmöglich, eine Untersuchung gegen dasselbe anzustellen. Daß auch bloße Zuschauer, daß vielleicht ganz unbetheiligte Personen, daß sogar ein Polizeidiener in seinem Berufe von den tödtlichen Kugeln getroffen worden ist, ist gewiß ein großer Trauerfall und wird jeden Fühlenden auf's tiefste ergriffen haben; allein es ist ein Unglück, dem nicht auszuweichen ist und das sich jedesmal ereignen kann, wenn bei einem Tumulte das Militair von den Feuerwaffen Gebrauch machen muß und bloße Zuschauer unter oder hinter der tumultuirenden Menge sich aufhalten. Meine Herren, wenn nach dem, was ich mir bisher zu sagen erlaubt habe, kein Zweifel vorhanden ist, daß das Militair an dem Abende des 12. August 1845 nur sich seines Rechts bedient hat, so kann unmöglich ein Antrag auf Untersuchung gegen die commandirenden Offiziere gestellt werden, wie Professor Biedermann und mit ihm die andern Petenten wünschen. Es scheint auch in der That, als wenn diese Gründe sogar die Minorität bewogen hätten, ebenfalls nicht auf Untersuchung anzutragen. Es blieb daher eigentlich nichts übrig, als das Gesuch des Professors Biedermann und der mit ihm Petirenden abzulehnen. Dies ist von der Majorität der Deputation ausdrücklich, von der Minorität wenigstens indirect geschehen, und es kann also darauf nichts weiter ankommen, ob eine anderweite Untersuchung vielleicht irgend wie noch andere Aussagen zu Tage fördern könnte. Ich meines theils halte das Verfahren des Militairs nach den Gesetzen und dem strengsten Rechte vollständig gerechtfertigt; ich glaube, daß es unmöglich sei, eine Untersuchung gegen die betreffenden Offiziere zu beantragen, schon darum, weil es am Thatbestande, nämlich daran fehlt, daß ein Verbrechen begangen worden ist. Nun kann man freilich noch die zweite Frage aufwerfen, ob das Militair von der Waffengewalt auf die angemessene Weise Gebrauch gemacht habe? ob es überhaupt von den Schusswaffen und nicht lieber von Bajonetten hätte Gebrauch machen, ob es nicht noch länger hätte warten, ob es nicht bloß hätte vorgehen und durch die Aulen und Büsche einen Streifzug machen sollen, um die Tumultuanten zu vertreiben? u. s. w. Ja, meine Herren, auf welchem Felde befinden wir uns da? Es ist dies das Feld des subjectiven Ermessens, das Feld der pflichtmäßigen Erwägung. Das wird jeder commandirende Offizier gewiß reiflich überlegen, und ich vertraue, es wird auch in diesem Falle satzsam überlegt worden sein, ob es nothwendig war, in dieser Maasse von der Waffengewalt Gebrauch zu machen; aber, meine Herren, zu einer Criminaluntersuchung kann das niemals führen. Es können verschiedene Personen verschiedener Meinung sein über die Zweckmäßigkeit einer getroffenen Maaßregel; allein

was beweist das? Meinung steht gegen Meinung. Es ist das, um ein Beispiel aus dem gewöhnlichen Leben zu nehmen, mit einem Medicinalgutachten über die Zweckmäßigkeit der Behandlung eines Kranken fast derselbe Fall. Wenn ein für gewisse Krankheiten wissenschaftlich vorgeschriebenes heroisches Mittel angewendet oder eine gefährliche Operation unternommen worden und der Kranke gestorben ist, so kann sehr leicht die Frage aufgeworfen werden, ob der behandelnde Arzt wohl recht und angemessen gehandelt habe, ob er nicht noch hätte warten, vorher nicht noch andere Mittel hätte versuchen sollen u. c. Allein, meine Herren, wenn ihm nicht nachgewiesen werden kann, daß er ein verbotenes, oder wissentlich ein falsches Mittel angewendet habe, so bleibt er gerechtfertigt. Denn hier, wie dort, entscheidet der Augenblick, Alles kommt auf die Umstände und darauf an, wie sich diese dem Handelnden im Augenblicke des Handelns darstellten, und es ist unmöglich, daß ein Anderer, der sich nicht zugleich mit in derselben Lage befand, hinterher beweisen könne, die Handlungsweise sei unangemessen gewesen. Ich glaube auch daher nicht, daß die Ständeversammlung das in vorliegendem Falle aussprechen kann, und so betrübend es ist, so weh es jedem Vaterlandsfreunde thut, daß man noch immer die Meinung hören muß, es habe das Militair nicht zweckmäßig und angemessen gehandelt, es habe den Gebrauch der Feuerwaffen vermeiden können, — so kann dies doch, wie ich bereits gesagt habe, kein Grund sein, auf eine Untersuchung anzutragen. Denn, meine Herren, es fehlt das Verbrechen, es ist unter allen Umständen ein solches nicht begangen worden, weil das Militair zum Gebrauche der Waffen requirirt, mithin in seinem Rechte war. Es fehlt aber auch an dem Beweise der Verletzung irgend einer andern Vorschrift. Ein Einziges könnte nämlich noch gefragt werden: ob der executirende Offizier etwa den Bestimmungen des Dienstreglements zuwidergehandelt, oder sonst etwas versehen habe, was ihm aus seinen Instructionen, dem Reglement und den Kriegsartikeln nachgewiesen werden könnte? Meine Herren, die Frage stände offen; allein sie ist bereits gelöst. Leutnant Vollborn hat dieser Disciplinaruntersuchung unterlegen, er ist, wie im Deputationsberichte S. 236 gesagt wird, gereinigt daraus hervorgegangen; man hat erkannt, „daß er den obwaltenden Umständen allenthalben und den militairischen Vorschriften im Wesentlichen angemessen gehandelt habe.“ Eine zweite Disciplinaruntersuchung ist rechtlich nicht möglich und könnte auch zu nichts Anderem führen. Gegen die andern obern Offiziere, den Oberstleutnant v. Süßmilch oder den Oberst v. Buttlar kann ebenfalls eine Disciplinaruntersuchung nicht beantragt werden, schon darum nicht, weil auch diesfalls bereits vor dem Kriegsgerichte eine disciplinarische Erörterung stattgefunden hat, deren Resultate im Deputationsberichte S. 242 ff. niedergelegt sind. Und gesetzt, es fände sich ein Offizier, der behauptete, es sei nicht nothwendig gewesen, sofort mit der Waffengewalt vorzugehen, so wäre das Meinung gegen Meinung; wir können die eine Meinung auf der einen Seite und die andere Meinung auf der andern Seite hinstellen, allein eine Ueberweisung und Verurtheilung wird daraus nicht hervorgehen können.